

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL CG260002 vom 27. März 2026

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2026-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_CG260002

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL CG260002 du 27 mars 2026

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL CG260002 del 27 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Wetzikon vom 26. Februar 2026 und der Klageschrift vom 10. März 2026 machte der Kläger seine Klage mit den obengenannten Rechtsbegehren anhängig (act. 1 und act. 2). Gleichzeitig stellte er das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 4).

E. 2

Der Kläger ist der Vater von C._____, geb. tt.mm.2022. C._____ litt an einer Phimose (Vorhautverengung), welche von Dr. med. D._____, Facharzt für Chirurgie bei der Beklagten, am 26. März 2025 operiert wurde. Der Kläger bringt vor, Dr. med. D._____ habe die Operation unsorgfältig und mangelhaft ausgeführt. Der ärztliche Eingriff habe bei seinem Kind zu einer Infektion sowie einer Verkrümmung des Penis geführt. Die Beklagte müsse für die begangenen Fehler Schmerzensgeld und Entschädigung bezahlen (act. 1 und act. 2).

E. 3

Bei einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung hat der geschädigte Patient Anspruch auf Schadenersatz sowie - bei Körper- oder schwerer Persönlichkeitsverletzung - auf eine angemessene Genugtuung (Art. 46 ff. OR). Der Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch steht dem geschädigten Patienten zu. Das gilt auch, wenn der Patient - wie vorliegend das Kind des Klägers - unmündig sowie hinsichtlich des haftungsbegründenden ärztlichen Eingriffes urteilsunfähig ist. In diesem Fall ist der Anspruch vom gesetzlichen Vertreter des Patienten in dessen Namen geltend zu machen (Art. 19c Abs. 2 ZGB und Art. 304 Abs. 1 ZGB). Ebenfalls ist der Kläger mangels gesetzlicher Grundlage nicht dazu befugt, im Sinne einer Pro-

- 3 - zesstandschaft in eigenem Namen vermögensrechtliche Ansprüche seines Sohnes geltend zu machen (OGer ZH, Urteil RO190035-O vom 10. Juli 2019, E. 3.4). Der Kläger hat die Klage nicht im Namen seines Kindes sondern in seinem eigenen Namen erhoben (act. 1 und act. 2). Dazu ist er nicht berechtigt. Der Kläger selbst wurde durch den medizinischen Eingriff nicht unmittelbar betroffen. Für einen Anspruch des Klägers auf Ersatz eines allfälligen indirekten Vermögensschadens (Reflexschaden) besteht weder eine vertragliche Grundlage noch eine besondere gesetzliche Schutznorm. Immerhin anerkennt die neuere Gerichtspraxis gestützt auf Art. 49 OR direkte Genugtuungsansprüche von Angehörigen körperverletzter Personen. Voraussetzung einer "Angehörigen Genugtuung" ist aber, dass der unmittelbar geschädigte Patient eine schwere Körperverletzung erlitten hat und der Angehörige infolgedessen gleich oder gar schwerer betroffen ist als im Falle einer Tötung des Patienten (Hardy Landolt / Iris Herzog-Zwitter, Arzthaftungsrecht, Zürich/St.

Gallen 2015, N 345 ff. mit weiteren Hinweisen und Beispielen). Das Kind des Klägers wurde durch die Zirkumzision (Vorhautbeschneidung) nicht schwer verletzt. Dies wird auch vom Kläger nicht behauptet. Der Wundinfekt ist vollständig abgeheilt und die Miktion (Wasserlassen) erfolgt problemlos mit bogenförmigem kräftigem Harnstrahl. In diesem Zusammenhang spielt es somit auch keine Rolle, ob der beanstandete ärztliche Eingriff beim Kind des Klägers zu einer leichten Verkrümmung des Penis führte (vgl. act. 3/2 und act. 3/4). Im Ergebnis hat der Kläger mit seiner Klage keine eigene Anspruchsberechtigung auf Schadenersatz und/oder Genugtuung gegenüber der Beklagten dargelegt. Die Klage ist mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

E. 4

Die Entscheidgebür ist auf Fr. 400.– festzusetzen (§§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagten ist mangels Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 4 - Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie mittellos ist (d.h. nicht über die zur Führung des Prozesses erforderlichen finanziellen Mittel) verfügt, und wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, weshalb sie nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist die Antwort auf die Frage, ob auch eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zum Prozess entschliessen würde (BGE 138 III 217, E. 2.2.4). Der Kläger ist in der Hauptsache nicht aktivlegitimiert. Die Klage ist ohne Weiterungen abzuweisen. Damit lassen sich deren Erfolgsaussichten nicht als ernsthaft bezeichnen. Die Klage erscheint als aussichtslos. Der Kläger ist auch nicht mittellos, weist er doch in seinem Gesuch ein eigenes Bankguthaben über rund Fr. 48'500.– sowie ein solches seiner Ehefrau im Betrag von Fr. 11'800.– aus (act. 4 und act. 5/6). Damit verfügt der Kläger auch nach Abzug eines grosszügigen Notgroschens über genügend flüssiges Vermögen, um den Prozess zu finanzieren. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.